Beiträge zur Landeskunde

Nr. 1
Februar 1979

Regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg

„Die besten, getreuesten und anhänglichsten Untertanen"

Zur Geschichte der schwäbisch-österreichischen Landstände / Von Franz Quarthal, Tübingen

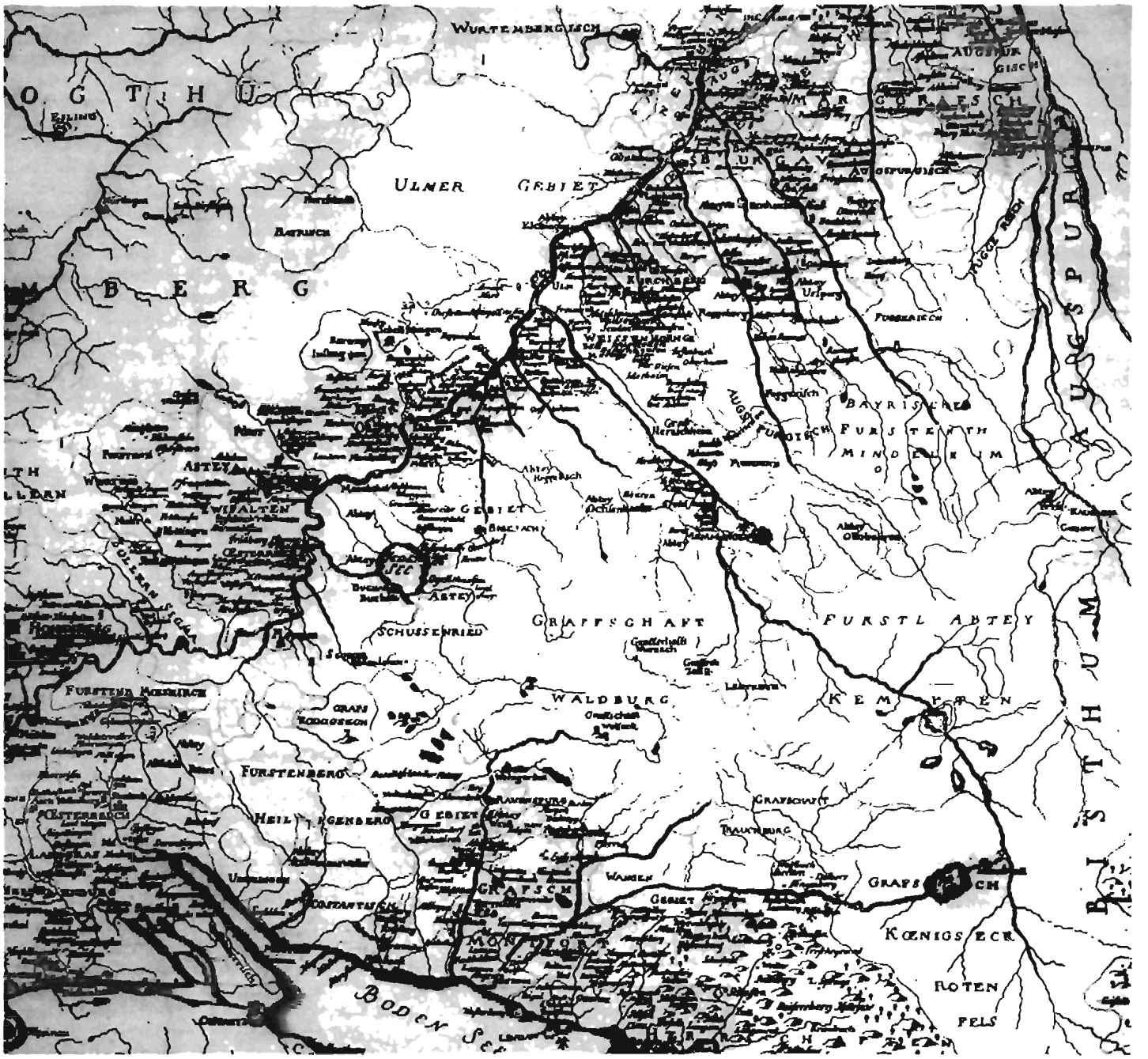

Karte von Vorderösterreich 1753–1805. Der Ausschnitt zeigt die schwäbisch-österreichischen Herrschaften der Provinz Vorderösterreich (oben links Oberamt Hohenberg, unten links Oberamt Nellenburg, oben rechts Oberamt Burgau, unten rechts Landvogtei Schwaben). Aus: F. S. Kreutter, Geschichte der Vorderösterreichischen Staaten, St. Blasien 1790.

UB STUTTGART
6. MRZ. 1979
Zeitschriftenstelle

Zu Ende des 18. Jahrhunderts standen die württembergischen Landstände in erbitterter Auseinandersetzung mit ihrem Landesherrn, dem Herzog und späteren Kurfürsten Friedrich. Ihr heftiger, vor Kaiser und Reich geführter Kampf um das „gute alte Recht" zog das ganze aufgeklärte Europa in seinen Bann. Die Stände fanden in Friedrich einen hartnäckigen Widerpart. Da sie sich nicht bereit fanden, sich seinen Vorstellungen über die Machtverteilung im Staate zu unterwerfen, beseitigte Friedrich schließlich 1806 in einem Staatsstreich die landständische Verfassung Württembergs. Der Aufbau des neuen Königreichs fand ohne die Landstände statt.

In einem völligen Kontrast dazu stand, zumindesten äußerlich, das Verhältnis zwischen Ständen und Landesherrn in dem südlich von Württemberg gelegenen Schwäbisch-Österreich, das, wenn auch in großer Zersplitterung, Herrschaften vom Schwarzwaldrand bis zum Lech und von der oberen Donau und dem oberen Neckar bis zum Bodensee umfaßte. Dessen Landstände feierten im Jahre 1804 mit Pracht und großer Anteilnahme die Erhebung des letzten Kaisers des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation als Franz I. zum österreichischen Kaiser. In Ehingen, seit dem 16. Jahrhundert der Versammlungsort der schwäbisch-österreichischen Landstände, zelebrierte man ein feierliches Hochamt, an das sich eine große Militär- und Zivilparade anschloß. Am Abend traf man sich im Theater des Ehinger Lyzeums zur Aufführung von A. W. Ifflands „Hausfrieden", an die sich eine Illumination und ein Ball anschlossen. Mit einem dreitägigen Schützenfest wurde die Feier beendet. Hier volle Harmonie und dort totaler Konflikt – der Grund für das unterschiedliche Verhalten der beiden benachbarten landständischen Korpora lag nicht nur in der aktuellen politischen Situation, sondern auch in der andersartigen Struktur und Geschichte der beiden Territorien und ihrer Stände begründet.

Unerforschtes historisches Terrain

Die Geschichte Schwäbisch-Österreichs zu rekonstruieren, ist ein schwieriges Unterfangen; es ist dies eine Landschaft, die dem allgemeinen geschichtlichen Bewußtsein verlorengegangen ist. Zu gründlich haben die Nachfolgestaaten Baden, Württemberg und Bayern die Erinnerung an die früheren Besitzer getilgt, um die Neuerwerbungen aus den napoleonischen Kriegen voll in ihren Staat integrieren zu können. Alte Verwaltungseinheiten wurden zerschlagen, Archive zerrissen und oft genug vernichtet, die alteingesessene Beamtenschaft versetzt und andere, dem neuen Staat ergebene Diener nahmen ihre Plätze ein. Aber auch die Geschichtsschreibung stellte sich in den Dienst der drei neuen süddeutschen Vaterländer. Ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Wachstum bis zum 19. Jahrhundert war das Thema der „vaterländischen Geschichtsschreibung"; für die Verlierer von 1805/06 war in den großen historiographischen Werken kein Raum. So entstanden eine „Wirtembergische Geschichte", eine Geschichte Badens und Bayerns; ein umfassendes Werk über die österreichischen Vorlande wurde nicht geschrieben, obwohl sie an Fläche und Einwohnerzahl Baden und Württemberg bei weitem übertrafen.

Nicht weniger als für die politische Geschichte gilt dies für die Sozial- und Verfassungsgeschichte der Vorlande. Während der Verwaltungsaufbau Württembergs und die in der Verwaltung des Herzogtums arbeitende Beamtenschaft weitgehend erforscht ist, fehlen vergleichbare Untersuchungen für Vorderösterreich. Einzelne Lebensläufe zeigen immer wieder, welche überraschenden Karrieren für habsburgische Beamte aus Schwaben möglich waren, wenn sie nach Tirol oder an den kaiserlichen Hof gezogen wurden, doch der gesamte Personenkreis, der die österreichische Herrschaft in den Vorlanden getragen hat, sowie die verwandtschaftlichen Zusammenhänge zwischen den Beamtenfamilien und ihre Verbindungen zu den Regierungen in Innsbruck, Prag und Wien sind noch unbekannt.

Das gleiche Bild bietet sich für die vorländischen Stände. Im Gegensatz zu den Landständen Württembergs gibt es keine Publikation ihrer Landtagsakten, keine Listen ihrer landständischen Deputierten und keine Darstellung ihrer Geschichte. Trotz einer Monographie von N. Sapper zur Frühgeschichte der schwäbisch-österreichischen Stände sind noch wesentliche Fragen ihrer Verfassung, ihrer Organisation, Zusammensetzung und Tätigkeit ungeklärt. Während der heutige Stuttgarter Landtag sich in vielem als Nachfolger der württembergischen Landstände ansieht und 1957 das 500jährige Jubiläum des Landtags feierlich beging, empfindet man die schwäbisch-österreichischen Landstände kaum als Vorgänger der eigenen Tradition. Die Führer der württembergischen Landschaft, Prälat Johann Osiander (1657–1724), Prälat Christoph Matthäus Pfaff (1686–1760), der württembergische Landschaftskonsulent Johann Jakob Moser (1701–1785) oder Konradin Abel (1750–1823) sind in der Überlieferung der südwestdeutschen Geschichte durchaus bekannte Gestalten, während wohl kaum jemand eine Vorstellung von den Wortführern der schwäbisch-österreichischen Stände, dem Ehinger Bürgermeister Wolfgang Parter, den ständischen Syndici Michael Sixt, Johann von Mollendorf, Franz Anton Heller von Hellersberg oder dem ständischen Oberdirektor Franz Xaver von Mayer, hat.

Die Entstehung der Landstände

Unter den landständischen Korpora im Südwesten des deutschen Reiches sind die Schwäbisch-Österreichs erst verhältnismäßig spät entstanden. Die Anfänge landständischer Bewegung in Europa, die in den letzten Jahren Gegenstand eingehender internationaler Forschungsbemühungen gewesen sind, liegen zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts, als sich die wachsenden Aufgaben des spätmittelalterlichen Territoriums nicht mehr mit den Mitteln des landesherrlichen Kammergutes finanzieren ließen. Besonders als sich nach den Schlachten von Morgarten und Sempach, in denen die österreichischen Reiterheere vernichtende Niederlagen hinnehmen mußten, gezeigt hatte, daß das aus einem Lehensaufgebot bestehende Ritterheer militärisch veraltet war und teuere Landsknechtsheere angeworben werden mußten, die mit Bargeld zu besolden waren, waren die Landesherrn gezwungen, sich neue Finanzquellen zu erschließen. Zunächst zogen sie ihre eigenen Untertanen, über die sie die Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft ausübten, zu zusätzlichen Leistungen heran. Als dies nicht mehr ausreichte und sie auch die Untertanen des innerhalb ihrer Landesherrschaft gesessenen Adels und der Geistlichkeit besteuern wollten, konnten sie das nicht aus eigener Machtvollkommenheit tun, sondern mußten sich mit den betroffenen Ständen beraten. Nach mittelalterlicher Anschauung hatte der Landesherr in schwierigen Situationen Anspruch auf Rat und Hilfe der Landleute, denen er Schutz und Schirm gewährte. Diese Hilfe bestand in der persönlichen Verpflichtung zum Kriegsdienst oder in der Ablösung dieses Dienstes durch Geldzahlungen. Mit den Worten eines alten Rechtssatzes hieß dies: „Wer rät, der muß auch heben und legen."

Aus diesen in Zeiten besonderer Landesnot einberufenen Versammlungen entstanden an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert die Landtage, die sich in ziemlich gleichmäßiger Folge zwischen 1396 und 1450 ausbildeten, so in Tirol im Jahre 1406, in der Steiermark 1412, in den elsässischen und breisgauischen Herrschaften der Habsburger 1438 und in Württemberg 1457. Die Entstehung der Landstände in diesen Territorien ist mit der fortschreitenden Konsolidierung der betreffenden Länder verknüpft. In dem Maße, in dem sich die einzelnen Gebietsgruppierungen nach beständigem Herrenwechsel bei einer gleichen Regierung erhielten, konn-

te sich auch das Gefühl landschaftlicher Zusammengehörigkeit entwickeln. Je früher diese Konsolidierung erreicht und – dies muß hinzugefügt werden – je größer das Geldbedürfnis des Landesherrn war, um so früher entstanden Landstände.

Die Habsburger in Schwaben

Gerade in dieser für die Entstehung von Landständen entscheidenden Phase war die Stellung des Hauses Habsburg westlich des Arlbergs in einer katastrophalen Entwicklung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Schwaben so gut wie zusammengebrochen. Rudolf von Habsburg hatte den Grundstein für eine Vormachtstellung seines Hauses in diesem Raum gelegt. Zug um Zug hatte er versucht, durch Käufe die Position der Habsburger in Schwaben aufzubauen. Nicht ganz sicher zu erweisen, aber wahrscheinlich ist, daß er das nach dem Untergang der Staufer verwaiste Herzogtum Schwaben für sein Haus gewinnen wollte. Obwohl den Habsburgern in der Folge noch bedeutende Erwerbungen in Süddeutschland gelangen, so 1301 die Markgrafschaft Burgau, 1381 die Grafschaft Hohenberg, zunächst 1451 und dann 1523 die Grafschaft Bregenz, 1465 die Landgrafschaft Nellenburg und 1486 die Landvogtei Schwaben, so vermochten sie diese Gebiete doch nicht mehr zu einem zusammenhängenden Territorium zu vereinen. Im Gegenteil gingen während der Auseinandersetzungen mit den Schweizer Eidgenossen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fast alle althabsburgischen Besitzungen südlich des Hochrheins verloren. Auch nördlich des Bodensees verloren die Habsburger nach der verhängnisvollen Ächtung Herzog Friedrichs von Tirol auf dem Konstanzer Konzil durch Kaiser Sigismund allen Einfluß. Im Burgau nahmen die Ellerbach und Knöringen die Stellung der Habsburger ein, in Schwaben profitierten die Truchsessen von Waldburg von dem Rückzug des Erzhauses, und Hohenberg wurde im Auftrag eines Gläubigerkonsortiums schwäbischer Reichsstädte verwaltet.

In dieser entscheidenden Phase, in der sich in den anderen Territorien – wie in dem benachbarten Württemberg – die moderne Landesherrschaft unter Zurückdrängung aller anderen Gewalten konsolidierte und durchsetzte, war das Haus Österreich in Schwaben so gut wie nicht präsent. Erst Erzherzog Albrecht VI. und nach ihm Herzog Sigismund von Tirol versuchten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts das verlorene Terrain zurückzugewinnen. Kaiser Friedrich III. unterstützte nur teilweise die Bestrebungen der beiden, die österreichische Hausmacht in den Vorlanden erneut zu stärken; er stellte sich ihnen entgegen, wenn er die Reichsinteressen in Schwaben gefährdet sah, da für ihn dieses Land dem Kaiser unmittelbar und „ohn mittel" verbunden war.

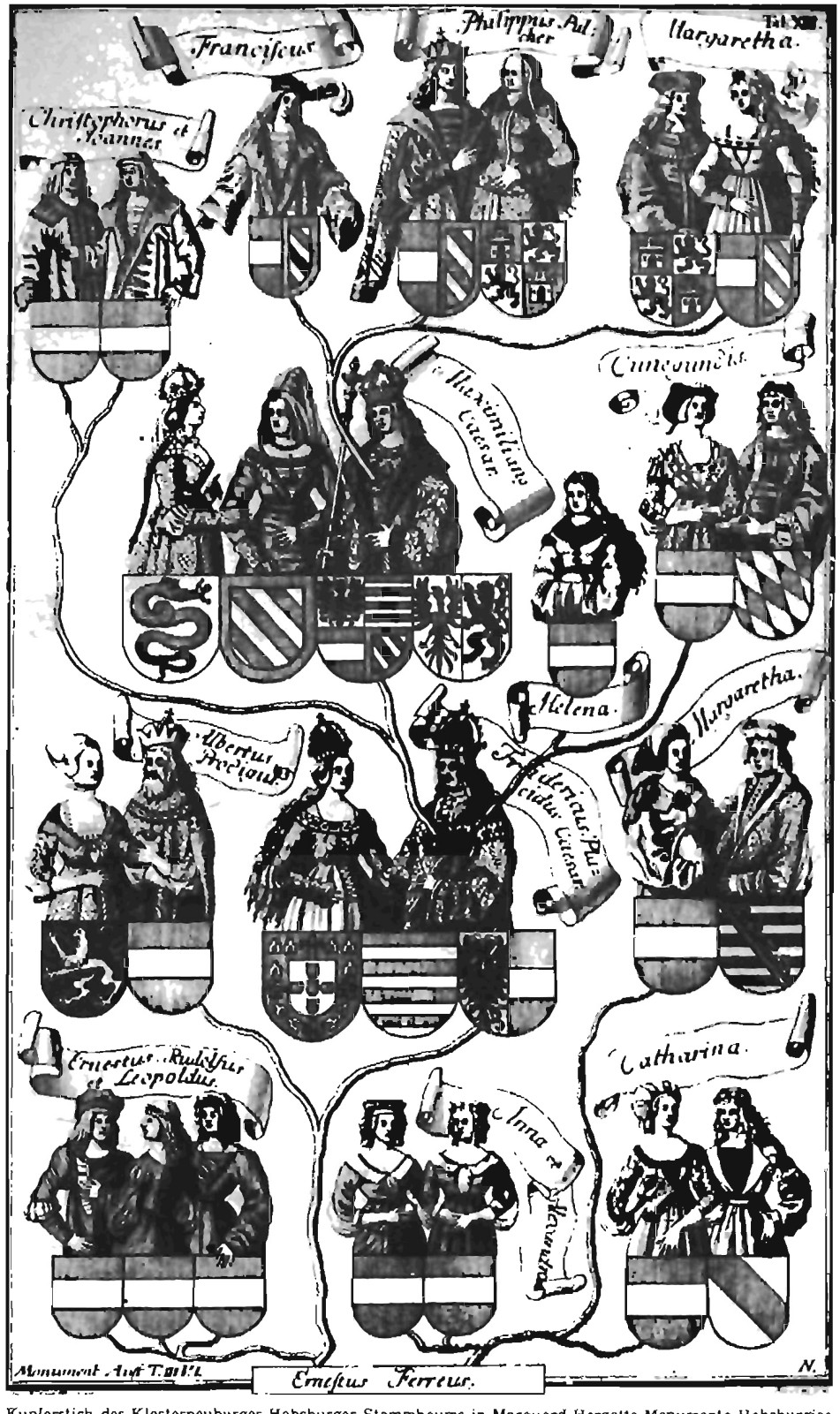

Kupferstich des Klosterneuburger Habsburger-Stammbaums in Marquard Hergotts Monumenta Habsburgica. Der Ausschnitt zeigt die Kaiser Friedrich III. und Maximilian I., in deren Regierungszeit der Beginn landständischer Versammlungen in Schwaben fällt. – Aufnahme: Quarthal.

Im Ergebnis hat die Politik Albrechts VI. und Sigismunds die Stellung des Hauses Habsburg in Schwaben neu begründet. In der Mitte der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts war die österreichische Lehens- und Pfandhoheit im Burgau, in der Landvogtei Schwaben, den vorarlbergischen Herrschaften, in Nellenburg und in Hohenberg weitgehend unbestritten. Der in seinen letzten Motiven immer noch nicht geklärte Ver-

such Erzherzog Sigismunds, seine gesamten Vorlande an Bayern zu verkaufen, hätte zu einem völligen Verlust der Stellung Österreichs in Südwestdeutschland führen können, doch wurde der Verkauf bekanntlich durch das energische Dazwischentreten der Tiroler und der vorderösterreichischen Stände und durch die Regierungsübernahme in diesen Herrschaften durch König Maximilian verhindert. Tirol und die Vorlande erhielten unter Maximilian nach dem Erwerb Burgunds eine wichtige und zentrale Stellung als Bindeglied zwischen den österreichischen und burgundischen Herrschaften. Trotz dieser neuen Rolle änderte Maximilian nichts an den überkommenen Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen in den vorderen Landen; die einzelnen Herrschaften in Schwaben blieben in sich geschlossene, unverbundene Einheiten. Sie wuchsen nicht zu einem einheitlichen Territorium oder Land zusammen.

Die Anfänge österreichischer Landstände in Schwaben
Der Kampf um Prälaten und Adel

Nachdem Maximilian durch die Regierungsübernahme in Tirol und den Vorlanden unmittelbarer Landesherr geworden war, zielte seine Politik eindeutig darauf ab, die schwäbischen Herrschaften ungeachtet unklarer rechtlicher Verhältnisse wie geschlossene Territorien als eindeutig der österreichischen Landeshoheit unterworfen zu behandeln. Sein Vorgehen unterschied sich dabei nicht von dem der Herzöge von Bayern oder von Württemberg gegenüber den in ihren Ländern gesessenen Prälaten und Adligen. Eines der umstrittensten Mittel war dabei die Ladung der bisher reichsfreien Prälaten und Adligen als österreichische „Landsässen" auf Landtage im Burgau, in der Landvogtei Schwaben, in Nellenburg und in Hohenberg. Das Vorgehen Maximilians mußte in den schwäbischen Herrschaften besonders deswegen als empörender Bruch des Herkommens und des alten Rechts aufgefaßt werden, da hier weder der herrschaftliche Hof noch etwa der Lehensbof als Vorläufer oder möglicher Kristallisationspunkt für einen Landtag der beiden oberen Stände von Prälaten und Adligen bestanden hatte. Gerade in der Markgrafschaft Burgau und in der Landvogtei Schwaben, die beide keine Herrschaften mit festem Territorialbesitz, sondern nur Rechtsbezirke waren, zu denen alle „Insässen" oder „Anstößer" in irgendeiner rechtlichen Abhängigkeit standen, hätte eine volle Territorialisierung zu einer erheblichen Ausweitung der österreichischen Herrschaft geführt. Nahezu alle später reichsfreien oberschwäbischen Klöster, ein Großteil des Adels und die meisten der oberschwäbischen Reichsstädte wären dadurch zu österreichischen Untertanen geworden.

In sehr eindeutiger Form nannte Maximilian gleich zu Beginn dieser Auseinandersetzungen in dem sogenannten „Freiheitsbrief" von 1492 die reichsfreien Prälaten und Adligen des Burgau „unsere liebe Getreue, Unsere Praelaten/die von Adel oder Ritterschafft/ Stätt und Gericht unseres Lands und Fürstenthums" seine „Landsessen", sich selbst aber deren „angehender rechter Herr/und Lands-Fürst". Was jedoch rund fünfzig Jahre zuvor im Breisgau und im Elsaß noch ohne Schwierigkeiten gelungen war, nämlich Prälaten und Adlige als österreichische Landstände eng an das Erzhaus zu binden, geriet nunmehr in Schwaben zum Politikum. Reichsfreiheit war als eigener Wert erkannt worden und die Institutionen des Reichs, der Kaiser, Reichstage sowie der 1488 errichtete Schwäbische Bund boten auch den mindermächtigen Reichsständen Schutz gegen die Expansionsbestrebungen großer Landesherrn. Immer wieder wurde den habsburgischen Landtagsausschreibungen im Burgau und in Schwaben entgegengehalten, die Stände seien „frey Swaben/darin Si heten ainen Herrn/als nämlich ainen Hertzogen zu Swaben gehabt/um den wären Si kommen/als das am Tag lige/ darum so gehören Si on alles Mittel under das Haylig Römische Reich." Zur Durchsetzung seiner Politik setzte Maximilian alle Instrumentarien der neu sich ausbildenden Territorialherrschaft ein: Er beanspruchte Steuer- und Wehrhoheit (Steuer und Reise), die Huldigung, die Landstandschaft und im Gerichtswesen die Appellation. Prälaten und Adel reagierten nach anfänglicher Unsicherheit mit Protest und Widerstand. Gegen den Erzherzog Maximilian riefen sie ihn als Kaiser um Hilfe an. Trotz erheblicher Pressionen der habsburgischen Landvögte in Schwaben und im Burgau konnte sich Maximilian gegen den Widerstand von Adel und Prälaten mit seinen Ansprüchen nicht durchsetzen.

Maximilians Nachfolger in Schwaben, der Erzherzog und spätere König Ferdinand I., hatte noch größere Machtmittel zu seiner Verfügung, da Habsburg über seinen bisherigen Besitz hinaus nunmehr auch über das 1519 vom Schwäbischen Bund eroberte Herzogtum Württemberg gebot. Mit seiner offiziellen Einsetzung als Gubernator im Jahre 1523 verschärfte Ferdinand den Druck auf Prälaten und Adel in Schwaben und ließ sie erneut als Landstände auf Landtage im Burgau, in Nellenburg, der Landvogtei Schwaben und Hohenberg beschreiben. Unter vielen anderen sah Abt Murer von Weißenau darin einen empörenden Versuch, sein Kloster „leibeigen" zu machen, gegen den er sich mit Erbitterung zur Wehr setzte. Auch die anderen Adligen verwahrten sich heftig gegen die „nie dagewesene Neuerung". Wiederum boten der Schwäbische Bund und die Reichstage entscheidenden Rückhalt.

Die drängende Not der neu aufbrechenden Türkenkriege – 1529 standen die Türken vor Wien – und der beginnende konfessionelle Gegensatz im Reich zwangen Ferdinand, in seinen österreichischen Hausmachtansprüchen zurückzustecken, um sich für das Reich die vollen Hilfen der schwäbischen Kreisstände und der Ritterschaft zu sichern. Zunächst im Jahre 1545 und endgültig 1553 fand er sich auf Grund eines Gutachtens des mit den Verhältnissen in Schwaben am besten vertrauten kaiserlichen Rates Schweickhardt von Gundelfingen mit den tatsächlichen Gegebenheiten ab und verzichtete darauf, die Reichsstände unmittelbar der österreichischen Territorialhoheit zu unterwerfen. Durch seine Kommissare ließ er – historisch sicher falsch – erklären, die Landtagsladungen an Prälaten und Adel seien nur „aus dem ungeferlichen uberseben beschehen, das die ausschreiben in forma zu Hof auf die grafschaft Tyrol und die Niderosterreichischen Lannde, da sich der Adel fur lanndsässen erkhent, gestelt worden und also in den ausschreiben der Schwebischen Grafschafften, Herrschafften und Stett aussen zelassen, ubersehen."

Die beiden oberen Stände blieben so in der Folge reichsfrei. In dem schwäbisch-österreichischen Landtag, der in dieser Zeit entstand, waren damit nur Angehörige des dritten Standes, nämlich Bürger und Bauern, vertreten. Dieser Vorgang war keineswegs singulär. Auch in Württemberg, in den fränkischen Markgrafschaften der Hohenzollern, in Bamberg, Würzburg, Fulda und Trier entzog sich der Adel der Landsässigkeit und in der Kurpfalz hatten Versuche, mit Adel und Prälaten einen Landtag zu bilden, noch weniger Erfolg. In Württemberg endete diese Entwicklung mit dem Exodus der Ritterschaft aus dem Herzogtum und dem Sieg des Territorialgedankens; Habsburg dagegen akzeptierte die Selbständigkeit der Reichsritterschaft und band deren Angehörige indirekt als kaiserliche Beamte oder Offiziere an sich. Der Preis war ein Verzicht auf eine Abrundung der österreichischen Territorialherrschaft in Schwaben.

Die Entstehung des schwäbisch-österreichischen Landtags

Neben Prälaten und Adel hatte Habsburg in seinen schwäbischen Herrschaften in Zeiten besonderer Landesnot auch die Untertanen, also Bürger und Bauern, auf Landtage in den einzelnen Herrschaften beschrieben, um ihre Zustimmung zu besonderen militärischen

oder finanziellen Leistungen zu erhalten. Für diese Versammlungen der Untertanen gab es zunächst keinen bestimmten Rahmen oder feststehende Institutionen. Nicht zufällig sind sie am frühesten in der Herrschaft Hohenberg nachweisbar; sie dürften dort auch die längste Tradition haben. Meist anläßlich der Erbhuldigung oder bei der Pfandschaftsauslösung der Herrschaft forderten die österreichischen Herzöge eine Steuer als finanzielle Beihilfe, die ihnen in der Regel gewährt wurde, so 1391 zum ersten Mal, dann wieder 1453, 1480, 1482 und nochmals 1509. Auch in den anderen später erworbenen. Herrschaften verlangte und erhielt Habsburg bei ähnlichen Gelegenheiten Hilfe von den Untertanen. In der Landvogtei Schwaben ist offensichtlich, daß die Österreich verbundene „Landschaft" der Landvogtei erst im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts und nur auf Kosten und durch Auflösung der klösterlichen Untertanenverbände geschaffen werden konnte. Neun solcher Untertanenversammlungen bestanden um 1520 in den österreichischen Herrschaften zwischen Arlberg und Schwarzwald: in Bregenz, in Feldkirch, in der Landvogtei Schwaben, im Burgau, in den den Fuggern verpfändeten Herrschaften Kirchberg und Weißenhorn, in den Pfandschaften der Truchsessen von Waldburg, in Nellenburg, in den Herrschaften Ehingen, Schelklingen und Berg sowie in Hohenberg.

Im Jahre 1488 war Erzherzog Sigismund mit seinen vorländischen Besitzungen in den Schwäbischen Bund, eine mit kaiserlicher Autorität ins Leben gerufene Organisation zur Sicherung des Landfriedens in Schwaben, eingetreten. Dieser Beitritt hatte eine wesentliche Bedeutung für die institutionelle Verfestigung der habsburgischen Untertanenverbände in Schwaben. Diese mußten sich einzeln dem Bund gegenüber zur Hilfe verpflichten und immer öfter militärische Leistungen übernehmen, für deren Verteilung untereinander Ordnungen und Richtlinien notwendig waren. Die gleichen Verbände traten zusammen, um für die seit Kaiser Maximilian üblichen gesamtösterreichischen Ausschußlandtage Deputierte zu wählen. Unter Erzherzog und König Ferdinand nahmen diese Ausschußtage wegen der immer größer werdenden Bedrohung durch die Türken sogar noch zu. So war es nur eine folgerichtige Entwicklung, daß die Innsbrucker Regierung, die die Vorlande im Auftrage Ferdinands verwaltete, im Jahre 1532 erstmals die Deputierten aller österreichischen Herrschaften westlich des Arlbergs und östlich des Schwarzwaldes zu einem gemeinsamen Landtag nach Weingarten beschrieb, dessen Ziel ebenfalls die Bewilligung einer militärischen

Ehingen an der Donau wurde 1543 zum Ablieferungsort für die ständischen Steuern bestimmt und war, wenn auch zeitweilig umstritten, der Sitz der standischen Verwaltung von Schwäbisch Österreich bis 1805. – Aquarell von Caspar Obach um 1845.

Hilfe zur Abwehr der Türken war. Die dort vertretenen Stände stimmten der Aufstellung und Besoldung zweier Fähnlein Landsknechte zu und einigten sich gleichzeitig auf eine Matrikel, nach der die übernommene finanzielle Last unter ihnen verteilt werden sollte. Damit war die Voraussetzung zur Bildung eines Gesamtlandtages der habsburgischen Untertanen in Schwaben und Vorarlberg gegeben.

Die vorarlbergischen Herrschaften waren mit dieser Regelung jedoch nicht einverstanden. Die geographische Beschaffenheit ihres Landes, ihre enge nachbarschaftliche Lage und die gemeinsame Bedrohung durch die Eidgenossenschaft hatte bei ihnen ein Zusammengehörigkeitsgefühl entstehen lassen, auf Grund dessen sie sich nicht mehr in eine größere politische Einheit einfügen lassen wollten. Deutlich formulierten Ammann und Rat von Feldkirch in einem Schreiben in Bregenz diesen Tatbestand: „Wol weder unns noch dem Lannd-Aman zu Ranncknwyl gemaint sein, Das wir uns mit den Vnndern Stetten und Fleckhen Inlassend, sonndern dise vier herrschaften Allein, wie vor, miteinandern hanndlen." Von Habsburg wurde die Haltung der vier vorarlbergischen Herrschaften akzeptiert, so daß seit 1536 zwei landständische Korpora zwischen Arlberg und Schwarzwald existierten, die vorarlbergischen und die schwäbisch-österreichischen Stände.

Die historische Bedeutung der Entstehung dieser Landtage ist nicht gering einzuschätzen. In nur zwei Jahrzehnten hatte sich die politische Lage im deutschen Südwesten für Habsburg entscheidend verändert. Die beginnende Reformation hatte den Raum in zwei Lager gespalten, Württemberg war 1534 wieder verlorengegangen, der Schwäbische Bund, ein wichtiges Element für Österreichs Einfluß im deutschen Südwesten, hatte sich aufgelöst. Die Ritterschaft organisierte sich in einem eigenen Verband. Im Schwäbischen Kreis, der Organisation der Reichsstände in Schwaben, blieb Habsburg ausgeschlossen, da die österreichischen Besitzungen, unabhängig von ihrer geographischen Lage, im Österreichischen Kreis zusammengefaßt waren. Der Landtag von Weingarten von 1532 und dann die beiden Landtage in Schwäbisch-Österreich und in Vorarlberg erklären sich also als die organisatorische Zusammenfassung der im österreichischen Kreis steuerpflichtigen habsburgischen Untertanen der im alten Herzogtum Schwaben gelegenen Herrschaften. Die Landtage in Schwäbisch-Österreich und in Vorarlberg waren dabei die einzigen für diese Herrschaften gemeinsamen Institutionen; neben sie trat keine einheitliche paralelle Behördenorganisation. Erst die gemeinsam tagenden Landstände machten aus den verschiedenen österreichischen Herrschaften in Schwaben ein „Land" Schwäbisch-Österreich; diese in den deutschen Territorien wohl einmalige Funktion haben sie bis 1805 behalten.

Ausbau und Konsolidierung der schwäbisch-österreichischen Landstände

Der schwäbisch-österreichische Landtag, wie er seit 1536 zusammentrat, ist nicht wie in manchen anderen Territorien in einer Auseinandersetzung mit dem Landesherrn entstanden. Die Stände waren auf Grund eines herrschaftlichen Befehls zusammengetreten, um über finanzielle Anforderungen zu bera-

ten. Eine eigene Tradition oder Institutionen hatten sie in der Anfangszeit nicht. Die Landtagsausschreiben wurden ihnen durch die herrschaftlichen Beamten zugestellt, der Tagungsort – zunächst Weingarten, dann Riedlingen und Mengen – wechselte, bis Ehingen durch den landesherrlichen Kommissar 1543 zur „Legstatt", zum Ablieferungsort für die ständischen Steuern, bestimmt wurde. In der Folge wurde die Stadt zum festen Versammlungsort der Landstände außer bei Landtagen mit dem österreichischen Landesherrn, die in Konstanz stattfanden, und in Zeiten der Gefahr. Sobald der Landtag seine Bewilligung gegeben hatte, ging er auseinander; eigene Beamte oder einen ständigen Ausschuß gab es nicht. Mit der Exekution der Landtagsbeschlüsse wurden – von den landesherrlichen Kommissaren, nicht von den Ständen – die Stadtschreiber von Riedlingen oder Ehingen oder herrschaftliche Beamte bestimmt. Zwischen 1536 und 1566, also während einer Periode von dreißig Jahren, kamen die schwäbisch-österreichischen Landstände zu dreizehn Landtagen zusammen; durchschnittlich tagten sie also alle zwei Jahre. Immer wieder wurden von ihnen Hilfen für den Türkenkrieg gefordert. Wie in vielen anderen Territorien waren auch hier die finanziellen Erfordernisse der militärischen Auseinandersetzung mit der Großmacht Türkei der Motor für die Entwicklung einer landständischen Organisation. In dem genannten Zeitraum bewilligten die schwäbisch-österreichischen Landstände rund 70 000 Gulden für den Kampf „wider den Erbfeind, den Türggen". In der ersten Phase ihrer Geschichte wurden sie also fast ausschließlich für Bedürfnisse des Reiches in Anspruch genommen.

Eine neue Entwicklung begann im Jahre 1554. Zum ersten Mal wurden von ihnen auch Hilfsgelder zur Unterstützung des völlig verschuldeten Tiroler Kammergutes gefordert. Schon Kaiser Maximilian hatte Tirol und die ihm inkorporierten Vorlande in überproportionalem Maße zur Finanzierung von gesamtösterreichischen oder Reichsaufgaben herangezogen. Die Folge davon war eine hoffnungslose Zerrüttung der Tiroler Staatsfinanzen. Um einen Ausgleich zu finden, hatte Maximilian zum gleichen Mittel gegriffen wie andere Landesherrn auch: zur Verschuldung und Verpfändung der landesherrlichen Kammergüter. Einige Zeit hatten damit die Staatsausgaben finanziert werden können, schließlich aber waren im Ergebnis die wichtigsten landesherrlichen Einkünfte verpfändet, so die Zölle, die Einnahmen aus dem Salzpfannhaus in Hall, die landesherrliche Münze und anderes. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren der landesfürstliche Haushalt mit einer Million Gulden verschuldet und fast alle Kammergüter versetzt. Allein der Zinsdienst überstieg die jährlichen Einkünfte bei weitem.

Zunächst suchte die Innsbrucker Regierung durch einzelne Geldbeihilfen der Landstände die dringendsten Schulden abzudecken. Fast hausierend zogen die landesherrlichen Kommissare von einem der vier tirolischen und vorländischen Landtage zum nächsten, von dem Tiroler Landtag in Innsbruck zu dem vorderösterreichischen in Ensisheim oder Freiburg, von da nach Ehingen oder Konstanz zu dem schwäbisch-österreichischen und schließlich nach Bregenz oder ebenfalls nach Konstanz zu dem vorarlbergischen Landtag. Der Anteil der Steuereinnahmen an dem landesfürstlichen Haushalt nahm dabei ständig zu. Allein die schwäbisch-österreichischen Stände bewilligten in zehn Jahren rund 72 000 Gulden, was trotzdem an der riesigen Verschuldung keine grundsätzliche Änderung herbeiführen konnte.

Die Situation verschärfte sich, als Tirol im Jahre 1564 mit Erzherzog Ferdinand I., dem Gemahl der Philippine Welser, einen eigenen Landesherrn erhielt. Die Bedürfnisse einer modernen, mit dem Luxus italienischer Renaissancefürsten rivalisierenden Hofhaltung stellten finanzielle Anforderungen, die mit den im wesentlichen einer mittelalterlichen Herrschaft entstammenden fürstlichen Einkommensgrundlagen nicht mehr gedeckt werden konnten. Die Innsbrucker Hofhaltung, der Regierungsapparat, Theater, Jagden und auch die geldgierigen Verwandten der Welserin verursachten höhere Kosten, als das Land sie zu tragen im Stande war. Eine Einschränkung seiner aufwendigen Hofhaltung, wie die Stände sie forderten, lehnte Erzherzog Ferdinand als „Verletzung seiner fürstlichen Dignität" ab. Infolgedessen stand das Land im Jahre 1573 vor dem Staatsbankrott.

Emanzipation der Stände von der Herrschaft

In dieser Situation griff Erzherzog Ferdinand zu einem Mittel, das für die weitere Entwicklung der schwäbisch-österreichischen Landstände entscheidend war. Da sein eigener landesherrlicher Kredit erschöpft war, war er gezwungen, auf den erheblichen Kredit seiner Landstände zurückzugreifen. Auch hierfür gibt es in anderen Territorien zahlreiche Beispiele. Gegen die Übernahme, Verzinsung und Tilgung jeweils eines Teils seiner Schulden bot er den vier landständischen Korpora Tirols und der Vorlande das Recht zur Selbstbesteuerung an. Sie waren damit berechtigt, Steuern im eigenen Namen auszuschreiben, ihre Höhe zu bestimmen, sie einzuziehen und zu verwalten. Die Stände, die ja schon früher einen Teil der Schulden übernommen hatten, gingen auf dieses Angebot ein. Tirol nahm 1 600 000 Gulden auf sich, das Elsaß und der Breisgau 600 000, Schwäbisch-Österreich 250 000 und Vorarlberg 80 000 Gulden. Ferdinand hatte sich dadurch mit einem Schlag von einer Schuldenlast von mehr als 2 500 000 Gulden befreien können, hatte damit aber zugleich für den institutionellen Ausbau der schwäbisch-österreichischen Landstände einen wesentlichen Impuls gegeben. Sie mußten nunmehr eine eigene Steuerverwaltung aufbauen, eine Kasse und eine Kassenaufsicht schaffen. Erst dadurch emanzipierten sich die Stände von der Herrschaft zu einer eigenständigen Institution. Wenn man auch jetzt nicht von einem wirklichen ständisch-herrschaftlichen Dualismus sprechen kann, so gewannen die Landstände in Schwaben doch erst durch die Vereinbarung von 1573 ein Eigenleben, das sie zu mehr machte als nur einer auf herrschaftliches Geheiß zusammengetretenen Steuerbewilligungsversammlung. Wenn man die Dimensionen richtig wahrt, kann man der Übereinkunft von 1573 für Schwäbisch-Österreich eine ähnliche Schlüsselstellung zusprechen wie dem Tübinger Vertrag für Württemberg.

Die Organisation der Stände

Als erstes richteten die Landstände in Ehingen eine ständische „Truhe", eine landständische Kasse, ein. Zugleich wurden Rottenburg, Radolfzell, Ehingen und Munderkingen zu „von den gemeinen stenden verordneten bevelch- und gewalthabern" gewählt. Ihre Aufgabe war, die ständischen Rechnungen und die Kasse zu prüfen. Aus diesem Ausschuß entwickelte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts das später auf seine uralten Rechte und landesfürstliche Einsetzung pochende „Direktorium" der schwäbisch-österreichischen Stände.

Die Tatsache, daß man sich bei der Wahl von 1573 auf ausschließlich städtische Vertreter geeinigt hat, wird aus der Zusammensetzung des Landtags verständlich. Die sogenannten „Landschaften", Herrschaften, in denen es keine Städte gab, waren auf den Landtagen zumeist durch dörfliche Schultheißen oder Vögte, selten durch die Herrschaftsbeamten vertreten. Den schon damals meist studierten, juristisch gebildeten Stadtschreibern kam deswegen im Umgang mit den landesfürstlichen Kommissaren und im schriftlichen Verkehr eine dominierende Rolle zu, so daß nur sie für eine Wahl in Frage kamen. Dem Rechnungsausschuß waren die ebenfalls 1573 bestimmten vereidigten Steuereinzieher verantwortlich; er selbst mußte den Ständen in zweijährigem Turnus Rechnung legen. Die Mit-

gliedschaft in diesem Ausschuß wurde in der Frühzeit im Gegensatz zum 18. Jahrhundert keineswegs als erstrebenswert angesehen. Bei der Neuwahl von 1584 wurden die vier Städte trotz ihrer dringenden Bitte um Entlassung wieder in ihre Ämter eingesetzt; andere Kandidaten hatten sich nicht gefunden. Von 1596 bis 1609 gehörte die Stadt Horb statt Munderkingens diesem Ausschuß an; obwohl Horb fast immer unter den hohenbergischen Deputierten den Landtag besucht hatte, erreichte Rottenburg im 17. Jahrhundert, daß ihm das alleinige Vertretungsrecht für Hohenberg zugesprochen wurde und die zweitgrößte Stadt der Herrschaft erst 1733 wieder Sitz und Stimme auf dem Landtag erhielt.

Eigene ständische Beamte gab es in dieser Frühzeit nicht. 1589 trat der Stadtschreiber von Ehingen als Sprecher der Stände auf; er dürfte auch die sonstigen Geschäfte der Landstände geführt haben. Erst 1668 wurde der Ehinger Stadtschreiber Severin Hummel als „Syndikus der gesambten österreichisch-schwäbischen Landstände" eigens besoldet und 1689 wurde dieses Amt erstmals mit einem Nichtehinger besetzt: dem Rottenburger Michael Sixt. Die Stände besaßen weder ein eigenes Landtagsgebäude noch ein Archiv. Als Versammlungsort diente das Ehinger Rathaus, wo auch die ständischen Akten lagerten. Erst im 18. Jahrhundert wurde ihre Verwaltung langsam ausgebaut.

Bemühen um „entfremdete" Stände

In den Landtagsakten bis zum Dreißigjährigen Krieg finden sich keine Spuren großer Konflikte. Die religiösen Streitfragen der Zeit waren kein Thema des Landtags. Neben den Auseinandersetzungen um die Höhe der Steuerbewilligung legten die Stände das Hauptgewicht ihrer Forderung darauf, entfremdete Stände wieder in ihren Kreis zurückzubringen sowie möglichst alle österreichischen Herrschaften in Schwaben landtagspflichtig zu machen. Diese Streitigkeiten sind aus der Struktur der österreichischen Herrschaftsausübung in Schwaben zu verstehen. Nur der geringere Teil des habsburgischen Besitzes wurde unmittelbar von landesfürstlichen Beamten verwaltet. Wesentlich umfangreicher waren die Herrschaften, die als Pfand oder Lehen an Klöster oder Adlige ausgegeben waren. Teilweise waren die Verpfändungen aus Geldmangel erfolgt, teilweise wurden damit dem Erzhaus geleistete Dienste abgegolten, teilweise enthob diese Regelung Österreich auch der Notwendigkeit, in sehr kleinen Herrschaften einen eigenen Verwaltungsapparat aufzubauen.

Als nun im 16. Jahrhundert die Türkenkriege und die Reichsgerichte Reichssteuern in einem bis dahin unbekannten Ausmaß erforderlich machten, erhielt das Recht der Steuererhebung eine wesentlich größere Bedeutung als zuvor. Da die Reichsstände zudem von ihren Untertanen in der Regel weit höhere Steuern einzogen als sie an das Reich ablieferten, erschlossen sie sich zugleich eine neue ergiebige Einnahmequelle. Es hat deswegen nicht an Versuchen gefehlt, die verpfändeten österreichischen Untertanen wie die eigenen mit Reichssteuern zu belegen, was wegen der oft unklaren Rechtsverhältnisse in dem territorial zersplitterten Schwaben nicht ohne Erfolgsaussichten war. Um Biberbach und andere Herrschaften in der Markgrafschaft Burgau, um Erbach bei Ulm, um die Pfandschaften der Truchsessen von Waldburg, nämlich die Herrschaften Bussen, Kallenberg und Waldsee, um die Grafschaft Sigmaringen und andere kam es zu langen Auseinandersetzungen. Gerade in der Phase, als nach dem Tode Erzherzog Maximilians keine Tiroler Nebenlinie des Hauses Habsburg mehr bestand und die Grafschaft mit den Vorlanden von Gubernatoren verwaltet wurde, haben die schwäbisch-österreichischen Stände nicht selten das Tiroler landesfürstliche Interesse gegenüber dem – im wesentlichen Aspekte der Reichspolitik berücksichtigenden – Kaiser vertreten.

Je größer die Zahl der Stände war, desto geringer blieb der Anteil jedes einzelnen an der gesamten übernommenen Bewilligung: Hieraus erklärt sich das dauernde Bemühen der schwäbisch-österreichischen Landstände um die Inkorporation möglichst vieler österreichischer Herrschaften. Hier konnten sie eine sehr deutliche Sprache sprechen und die Innsbrucker Regierung zwingen, die immer wieder verschleppten Fragen unklarer Landstandschaften aufzunehmen und weiterzubearbeiten. Da das Besteuerungsrecht in der Periode der noch nicht endgültig abgeschlossenen Territorialstaaten als ein wesentliches Indiz der Landeshoheit galt, haben die Landstände ein nicht geringes Verdienst an der Bewahrung der österreichischen Landeshoheit in vielen umstrittenen Herrschaften Schwabens. Ausschließlich diesem Drängen der Landstände auf ihren Landtagen ist es zu danken, daß die Zahl der Stände bis 1628 von 23 auf 36 anwuchs.

Die sonstigen Beschwerden auf den Landtagen hielten sich in einem einfacheren Rahmen. So klagten die Stände 1627, daß sie „wegen der böhemischen rebellion undt unruhe [gemeint war der Dreißigjährige Krieg] undt darauß erfolgt offenen und beherrlichen und nunmehr in die 8 jahr continuierenden kriegsentpörungen, durchzügen und gewalthetigen einquartierungen, blinder- und spolierung fürmercklichen und unwiderpringlichen schaden erliten und theils stundtlichen erwarthen, leiden und ausstehen müessen". Großen Trost erhielten sie allerdings von Erzherzog Leopold nicht. Er ließ ihnen durch seine Kommissare antworten, ihm sei diese Tatsache bekannt, doch müsse man sie als das „Werk des Allmächtigen" hinnehmen. Weitere Klagen waren die Einrichtungen eines neuen Zolls in der Herrschaft Weißenhorn, der Wildschaden in den Herrschaften Nellenburg und Hohenberg und die Anstellung von Landfremden als „Trillmeistern", einer Institution, die 1618 zur Verbesserung der Landesverteidigung eingerichtet worden war. In allen Fällen wurde den Ständen eine Überprüfung ihrer Gravamina zugesagt.

Die Summe dieser Beschwerden macht deutlich, daß sich der Landtag entsprechend seiner sozialen Struktur als korporatives Regulativ von Problemen verstand, die zwischen der Landesherrschaft und den Untertanen auftraten. Die Abwehr zu hoher landesfürstlicher Geldforderungen, die gerechte Verteilung der übernommenen finanziellen und militärischen Lasten und die Bitte um Schutz gegen die Übergriffe der eigenen Pfands- und Lehensherrschaften sowie fremder Reichsstände waren seine wesentlichen Funktionen. Im Mittelpunkt der landständischen Verhandlungen standen Fragen, die den „dritten Stand" unmittelbar berührten. Fragen der Hofhaltung, der Politik des Landesfürsten oder die allgemeinen konfessionellen und politischen Streitfragen des 17. Jahrhunderts lagen außerhalb der Interessensshpäre des schwäbisch-österreichischen Landtags.

Die Krise der Landstände an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert

Zu Ende des 17. Jahrhunderts hatte sich die politische Situation für die schwäbisch-österreichischen Landstände, deren Zahl nunmehr auf 56 angewachsen war, grundlegend geändert. 1665 war mit Erzherzog Sigismund Franz die Tiroler Nebenlinie des Hauses Habsburg ausgestorben. Tirol und die Vorlande unterstanden wiederum unmittelbar dem Kaiser in Wien. Schwäbisch-Österreich war nunmehr ganz den Erfordernissen der kaiserlichen, in großen europäischen Zügen denkenden Politik unterworfen; die Landesbedürfnisse hatten kaum noch eine Chance, gehört zu werden. Das Land hatte sich kaum von den Schäden des Dreißigjährigen Krieges erholen können, als es wiederum in die kriegerischen Auseinandersetzungen mit Frankreich zunächst um die Pfalz, dann um das spanische Erbe der Habsburger hineingerissen wurde, Kriege, die sich von 1672 bis 1713 hinzogen. Zusätzlich wurden immer wieder Beiträge für die seit 1680

wieder auflebenden Türkenkriege gefordert. Die Kriege und militärischen Einquartierungen ließen das Land ausbluten und ruinierten seinen nach 1648 kaum wiedererstandenen Handel; ihre Folgen wurden erst nach 1760 langsam überwunden.

Die schwäbisch-österreichischen Landstände waren dieser neuen Entwicklung weder personell noch institutionell gewachsen. Hatte der ständische Haushalt im Jahre 1665, beim Übergang an das Kaiserhaus, noch jährlich etwa 30 000 Gulden betragen, so stieg er bis 1697/98 auf knapp 300 000 und 1706 wiederum auf über 350 000 Gulden an. 1690/91 mußte die Steuer insgesamt dreiundzwanzigmal erhoben werden, zwischen Oktober 1697 und 1698 mußten sechs Anlagen ausgeschrieben und zusätzlich 34 660 Gulden Kredit aufgenommen werden, um die geforderte Kontribution aufbringen zu können. 1706 stellten die Stände resigniert fest, sie würden von Freund und Feind gleichermaßen bis aufs Mark ausgeplündert und ein Jahr später lehnten sie zum ersten Mal seit 1676 eine kaiserliche Forderung als „weit über ihre noch habende wenige cräffte" gehend ab.

Trotz dieser enorm gestiegenen Belastung war die ständische Verwaltung einfach geblieben. Seit 1688 führte ein eigener Syndikus mit einem Skribenten, einem Schreiber und einem Kanzleisubstituten sämtliche Verwaltungsgeschäfte, während einer der Ehinger Bürgermeister die ständische Kasse zu verwalten hatte. In dieser Form war die Verwaltung jedoch überfordert. Dazu kam, daß die dem Bürgertum und Handwerkerstand angehörigen Bürgermeister, die das Direktorium bildeten, sich nur schwer gegen das meist adlige Offizierskorps des kaiserlichen Militärs und gegen die Vertreter des Schwäbischen Kreises durchsetzen konnten. Auf diesem Hintergrund kam es nach 1685 zu heftigen Auseinandersetzungen unter den Ständen, wobei drei Streitpunkte immer wieder eine Rolle spielen.

Der Konflikt innerhalb des Direktoriums

Der Ausschuß der schwäbisch-österreichischen Stände war 1573 als Rechnungsprüfungsausschuß gewählt worden. 1653 wurden diese Ausschußorte erstmals das „Directorium" genannt, 1665 bezeichneten sie sich als „der österreichischen schwäbischen landtständen verordnete directores, ausschüß und truchenmeister". Gleichzeitig versuchte die Stadt Ehingen, das Direktorium für sich alleine zu beanspruchen und den anderen Städten Rottenburg, Radolfzell und Munderkingen nur die Stellung von Mitausschüssen zuzugestehen. Zwar genoß Ehingen immer schon den Vorzug, daß es an der Spitze der Sessionszettel geführt wurde, doch erst seit 1631 nahm es auch den ersten Platz in der ständischen Matrikel ein, der bis dahin der Herrschaft Hohenberg zugestanden hatte.

Im Jahr 1681 brachten die anderen drei Direktorialstädte ihren Konflikt mit Ehingen vor das Landtagsplenum, wo sie ausführten, die Anmaßung der Stadt hätte nur wegen der langen Unterbrechung der Landtagssessionen während des Dreißigjährigen Krieges entstehen können, während der die Traditionen und Gewohnheiten der Stände in Vergessenheit geraten waren. Der Hauptvorwurf gegen die Stadt bezog sich jedoch auf die ungenaue Kassenführung und die Weigerung, 35 000 Gulden Ausstände eintreiben zu lassen, unter denen 5 000 Gulden Ehinger Schulden waren. Die anderen Ausschußorte waren deswegen nicht bereit, ihre Unterschriften unter die ständische Rechnung zu setzen. Das Landtagsplenum zwang daraufhin die Stadt, den Inhalt der ständischen Truhe mit den Rechnungen zu kollationieren, was aber in keiner Weise gelang. Es kam zu tumultuösen Auseinandersetzungen zwischen dem ständischen Syndikus und dem kassenführenden Ehinger Bürgermeister, in deren Verlauf jeder den anderen beschuldigte, mehrere tausend Gulden veruntreut zu haben. Der Franzoseneinfall von 1688, bei dem die Stadt Ehingen so fürchterlich zerstört wurde, und der Tod des ständischen Syndikus im gleichen Jahr ließen den Streit zu keinem endgültigen Austrag kommen. 1689 wurde wiederum eine Kassenprüfung vorgenommen, deren Ergebnis nicht besser war als das von 1685, „indem von der statt bald dißer, bald jener burgermeister, bald der underburgermeister, bald ein anderer rathsfreund die händ in der ständen geltt umkehrt und endlich niemand gewisst, bey weme es endlich wider zue suechen sein wird".

Die Stände trennten daraufhin das Amt des ständischen Syndikus von dem des Ehinger Stadtschreibers und wählten den langjährigen Rottenburger Stadtschreiber Johann Michael Sixt zum Syndikus. Um künftige Mißbräuche in der Kassenverwaltung auszuschließen, sollte die ständische Truhe mit vier Schlössern verwahrt werden, wobei jeder Ausschußort einen Schlüssel erhielt, der Syndikus aber den zu dem Gewölbe, in dem die Truhe stand.

Nach dem Tod des ständischen Kassiers im Jahre 1690, der mit Sixt gewählt worden war, verwaltete der Syndikus die Kasse zunächst allein, danach begann Ehingen sich „wieder in dißen zerrit- und confusen stand [...] einzumengen und bald da, bald dort ein anders commembrum auf ihre seiten" zu bringen, bis der Stadt die Verwaltung der Kasse wieder übertragen wurde. Für die Ereignisse der nächsten Jahre gibt es nur eine parteiische, der Stadt Ehingen wenig günstig gesinnte Denkschrift, doch sieht es so aus, als seien die alten Mißstände wieder eingerissen. So soll der Einnahmezettel der Stände 1695/96 nur 2 500 Gulden aufgezeigt haben, während die Einnahmen sich in Wirklichkeit auf über 300 330 Gulden (!) erstreckt hatten und niemand darüber Rechenschaft geben konnte. Der Syndikus brachte die Rechnung mit Mühe wieder in Ordnung und auch in den folgenden Jahren soll sie nur mit Hilfe der anderen Ausschußorte zu bewältigen gewesen sein. Im Jahre 1700 behaupteten die Stände, daß die Stadt Ehingen niemand hätte, der in der Lage wäre, eine Rechnung in dem Umfang von 300 000 bis 400 000 Gulden korrekt zu führen. Wie dem auch gewesen sein mag, die Vorwürfe führten dazu, daß der Stadt die Verwaltung der Kasse wieder entzogen und 1706 abermals ein eigener ständischer Kassier angestellt wurde. Ehingen hat die beanspruchte Stellung einer alleinigen Direktorialstadt deswegen aber nicht durchsetzen können und es blieb ihr nur die rechtlich bedeutungslose Ehrenstellung der ersten unter den vier Direktorialstädten.

Das Sessionsrecht herrschaftlicher Beamter

Der zweite Punkt der Auseinandersetzungen innerhalb der Stände soll nur ganz kurz gestreift werden. Ursprünglich setzte sich der Landtag aus Vertretern der Untertanen in den Landschaften – das heißt in den Herrschaften ohne Städte – und den Bürgermeistern und Stadtschreibern aus den Städten zusammen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts waren die Landschaften öfter dazu übergegangen, sich durch die herrschaftlichen Beamten vertreten zu lassen, die aber jeweils von den Untertanen dazu bevollmächtigt wurden. Aus den unmittelbar von Österreich verwalteten Herrschaften, den sogenannten Kameralherrschaften, kamen aber weiterhin allein Vertreter der Untertanen. Dagegen gingen nun die österreichischen Beamten, hauptsächlich die Rottenburger und Nellenburger Oberamtleute, an, doch konnten sie sich mit dieser Forderung, die eine wesentliche Umstrukturierung des Landtags bedeutet hätte, nicht durchsetzen. Nochmals 1725 nahm das Landtagsplenum grundsätzlich zu dieser Frage Stellung und entschied, österreichische Immediatbeamte seien zu den Sitzungen nicht zuzulassen, sondern die Untertanen sollten durch einen Kassier oder Schultheiß „alß den standt selbsten berührte" vertreten werden.

Der Konflikt zwischen Städten und Dörfern

Fast zur gleichen Zeit, zwischen 1685 und 1706, wurden die Landstände noch von einem dritten Konflikt betroffen. Im

Jahre 1573 waren wegen der juristischen und verwaltungsmäßigen Überlegenheit der städtischen Deputierten in den Rechnungsausschuß nur Städte gewählt worden. Diese Situation hatte sich um 1700 jedoch geändert. Die wirtschaftliche Dominanz der Städte gegenüber dem ländlichen Raum war weitgehend geschwunden, die Stadtwirtschaft hatte sich von den Schäden des Dreißigjährigen Krieges nicht wieder erholen können; zudem schnitt die vom Reich verfügte Handelssperre gegenüber der Schweiz zu Ende des Jahrhunderts weitere Handelsbeziehungen ab. Das Handwerk bildete kein städtisches Monopol mehr; überall auf den Dörfern ließen sich in verstärktem Maße Handwerker nieder, ja, in einzelnen Dörfern wurden auch Markttage gehalten. Die Folge davon war ein gestärktes Selbstbewußtsein der ländlichen Herrschaften. Sie verlangten daher auch für sich ein größeres Mitspracherecht und einen Sitz im ständischen Ausschuß.

Es gab verschiedene Versuche, hierfür eine Lösung zu finden. So beschloß man 1689 gleichzeitig mit der Anstellung eines eigenen Syndikus, eines Kassiers und der Einrichtung von Agentien in Innsbruck und Wien neben dem Direktorium einen Konvent zu schaffen, dem außer den vier Direktorialstädten Vertreter der Landvogtei Schwaben, Ursprings, Kirchbergs, Weißenhorns, Seifriedsbergs sowie von Günzburg, Horb, der Stadt Oberndorf, Mengen, Stockach, Schramberg und Kloster Wald angehören sollten. Der Ausschuß tagte bis 1695, danach bildete man eine „engere Deputation" in etwas anderer Zusammensetzung, deren Mitgliederzahl man 1701 auf acht Mitglieder beschränkte. Ob dieser Beschluß wirklich in die Tat umgesetzt wurde, läßt sich nicht feststellen, denn zwischen 1701 und 1706 sind die landständischen Protokolle nicht weitergeführt worden. Offensichtlich versuchten in diesen Jahren die vier Direktorialstädte, die alleinige Leitung der landständischen Geschäfte zurückzuerhalten. 1706 führten diese Spannungen auf jeden Fall zu einem offenen Ausbruch. Etwa 25 meist landschaftliche Stände richteten am 17. März 1706 eine Beschwerdeschrift an den Geheimen Rat in Innsbruck, schrieben den nächsten Landtag nicht nach Ehingen, sondern nach Riedlingen aus, wohin sie auch das Direktorium luden, und zwangen den ständischen Kassier Eyselin, dort zu erscheinen.

Dem Direktorium wurde vorgeworfen, selbstherrlich gegen Beschlüsse des Plenums gehandelt, eigenmächtig Steuern ausgeschrieben, ohne Wissen der anderen Stände hochverzinsliche Kapitalien aufgenommen und nach eigenem Gutdünken Steuerermäßigungen eingeräumt zu haben. Es habe den Ständen keine Rechnung mehr gelegt und auch noch heimlich Akten zusammengetragen, nach denen es den Ständen das Recht des Rechnungsabhörs hätte absprechen können. Zudem seien den Ständen durch unnötig häufige und lange Sitzungen des Direktoriums zu hohe Kosten entstanden. Darüber hinaus gehe dem Direktorium, in dem nur einfache Bürger und Bauern vertreten seien, die zur Führung eines landständischen Korpus nötige Autorität ab.

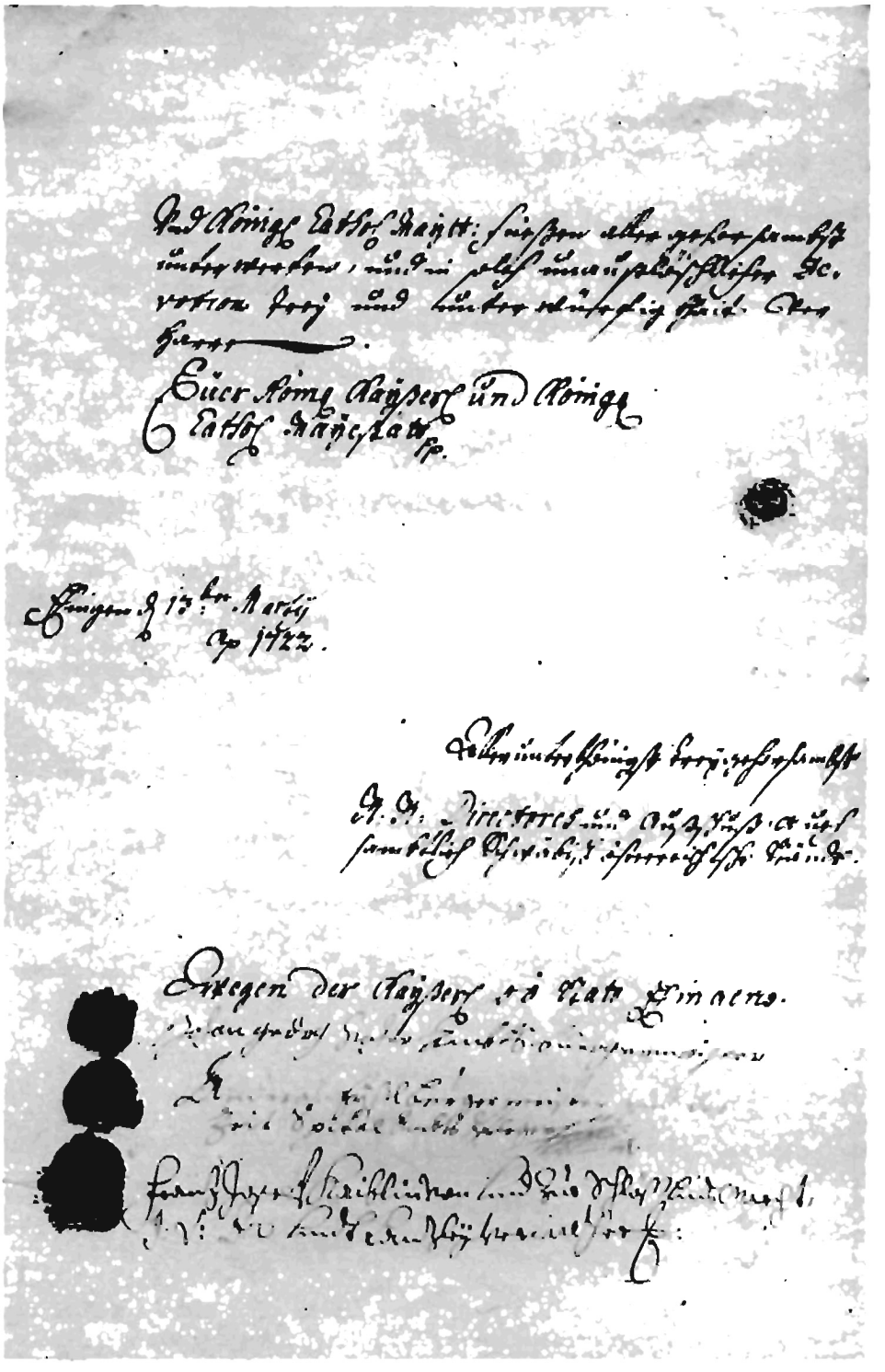

Landtagsabschied vom 17. März 1722, mit dem die schwäbisch-österreichischen Stände die Pragmatische Sanktion und die weibliche Erbfolge im Hause Habsburg anerkannten. – Vorlage und Aufnahme: Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 30 Bü 211.

Den Vorwurf mangelnder ständischer Qualität wiesen die vier Städte empört mit der Behauptung zurück, daß ihre Stadtschreiber oder Kanzleiverwalter „an Conduit, der gesamten Standes Anliegenheiten zu beobachten, sicherlich keinem von Herrn Ständen, auch an Condition nit leicht weichen" müßten, wegen ihrer Kassenführung waren sie jedoch nicht ganz so sicher. Kleinere mögliche Fehler entschuldigten sie mit „bisherigen langwürigen armbseligk-

Titelseite des landständischen Protokolls von 1735 – Vorlage und Aufnahme: Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 30 Bd. 2*.

heiten und fatalitetten diser zeiten, denen khein menschlicher gewalth oder vorsichtigkheit genuegsamb widerstehen khönnen".

Die protestierenden Stände gaben sich damit nicht zufrieden, sondern forderten von der Innsbrucker Regierung, dem Direktorium die Kassenaufsicht zu entziehen und ein neues Direktorium zu bilden, das durch freie Wahl der Stände zustandekommen und zu gleichen Teilen aus städtischen wie aus landschaftlichen Vertretern bestehen sollte. Auch sollte Ehingen in Zukunft nicht mehr unbedingt Konvents- und Legstadt sein, sondern diese sollte nach Notwendigkeit bestimmt werden dürfen.

Die kaiserliche Entscheidung trug den Beschwerden der protestierenden Stände nur teilweise Rechnung. Die ständische Zusammenkunft in Riedlingen und die Überführung der Kasse nach dort wurden untersagt. Die vier Direktorialstädte bestätigte der Kaiser in ihren Rechten. Eine freie Wahl wurde nicht zugestanden, doch sollte das Direktorium durch vier landschaftliche Rechnungsdeputierte ergänzt werden, womit ein entsprechender Einfluß der Landschaften auf die Führung der Landtagsgeschäfte gesichert war. Nur diese vier Deputierten sollten jeweils gewählt werden.

Bei der Wahl der Rechnungsdeputierten wurden dann die Wortführer der Opposition berücksichtigt und dadurch den protestierenden Ständen die Spitze genommen. Dieser Ausschuß, der sich seit 1725 Ordinarideputation nannte, erfüllte nun im wesentlichen die Funktion des Direktoriums. Die landständische Verfassung hatte damit ihre Form gefunden, die bis zu den Änderungen unter Maria Theresia im Jahre 1769 erhalten blieb.

Höhepunkt der landständischen Selbstverwaltung

Zwischen 1716 und 1750 erlebten die schwäbisch-österreichischen Landstände eine Periode relativer Ruhe. Wie bei vielen anderen Institutionen des 18. Jahrhunderts ist zu beobachten, daß die großen Streitfragen, die noch das Jahrhundert zuvor schwer und drängend waren, gelöst sind. Man baute die eigene Position aus, hatte Zeit für zeremonielle Fragen. Die Steuern brauchten nicht mehr für wenige Jahre auf einem Landtag mit landesfürstlichen Kommissaren ausgehandelt zu werden; man bezahlte sie nunmehr nach einem 1721 in Wien vereinbarten Schlüssel zusammen mit den Ständen Vorarlbergs und des Breisgaus im Rahmen der vorländischen Union. Die Versammlungen der Stände fanden nun ohne jede landesherrliche Kontrolle statt. Mit Johann von Mollendorf (1705–1732) und Dr. Franz Anton Heller von Hellersberg (1733–1747) hatten die Stände ihre ersten adligen Syndici. In völliger Eigenverantwortung schafften sie es, zwischen 1717 und 1733, ihre Matrikel, nach der die Steuern auf die einzelnen Standesglieder umgelegt wurden, zu renovieren. 1733 wurde endlich die Zahl der Stände auf fast 60 erhöht.

Die eigenartige soziale Struktur der Landstände brachte es mit sich, daß in der Hochblüte des europäischen Absolutismus im Jahr 1722 bäuerliche Schultheißen von Langenenslingen, Billafingen, Unlingen, Hailtingen und Dentingen mit ihrer Unterschrift und Siegel die Pragmatische Sanktion, das Staatsgrundgesetz Österreichs, garantierten, mit dem die Erbfolge Maria Theresias gesichert werden sollte. Während anderswo also die Landstände weitgehend ihre Selbständigkeit verloren, erlebten sie hier praktisch den Höhepunkt ihrer korporativen Selbstverwaltungsrechte.

Die Reformen Maria Theresias

Dies alles änderte sich schlagartig, als Maria Theresia im Jahr 1753 eine eigene Verwaltungsstelle für die Vorlande in Konstanz und Freiburg einrichten ließ. Schon 1747 war der burgauische Landvogt Baron von Ramschwag mit einer Untersuchung der Verfassung und der Aktivitäten der schwäbisch-österreichischen Landstände beauftragt worden. Zwei Jahre später, 1749, nahm im Rahmen der gesamten Staatsreform einer der Finanzfachleute Maria Theresias, Baron von Chotek, eine Überprüfung des ständischen Finanzwesens vor. Das Ziel beider Kommissionen war, die Landstände, für die in dem Staatsverständnis Maria Theresias kein großer Raum war, fest dem staatlichen Einfluß zu unterwerfen. Die erhobenen Vorwürfe scheinen mehr für ein Unverständnis der Kommissare als für wirkliche Mißstände zu sprechen. Wirkliche Mißstände im ständischen Finanzgebaren lassen sich nur für die Zeit zwischen 1685 und 1706 feststellen. Zu allen anderen Zeiten vorher oder nachher waren Fehler oder Unkorrektheiten nicht größer als in den staatlichen Verwaltungen.

Der von den Kommissaren erhobene Vorwurf einer „schlechten und confusen Administration der landschäftl. Cassae zu Ehingen" genügte jedoch für Maria Theresia, aus „landesmütterlicher Vorsorge" am 14. November 1750 eine tiefgreifende Neuordnung der landständischen Verfassung zu befehlen. Die Stände wurden in vier Distrikte aufgeteilt, die den Oberämtern Nellenburg, Hohenberg, Schwaben und Burgau entsprachen. Sie sollten dort in sogenannten „Viertelsversammlungen" in den „ohne das fast leerstehenden Rathäusern" tagen. Die Beschlüsse waren durch das „votum decisivum", also mit entscheidender Stimme, der städtischen Kanzleiverwalter von Ehingen, Rottenburg, Radolfzell und Munderkingen zu verabschieden, wenn sie dem landesherrlichen Interesse entsprachen, andernfalls war mit dem Oberamt zu beraten, „wie etwa die widriggesinnte Stände zur Erkenntnuß ihres Irrtums gebracht werden" könnten. In Ehingen sollte nur noch eine Koordinierungszentrale verbleiben. Versammlungen der Stände sollten überhaupt nur noch in Zeiten größter Not und bei außerordentlich wichtigen Punkten stattfinden. Das gesamte Finanzwesen der Stände wurde der Aufsicht der Oberämter unterstellt.

In Wirklichkeit ist diese Verordnung aber nie in Kraft getreten. Sie war zu einer Zeit konzipiert, als man noch nicht an die Einrichtung einer zentralen Verwaltungsstelle für die Vorlande dachte. Nach der Eröffnung einer eigenen vorderösterreichischen Regierungsstelle in Freiburg im Jahre 1753 war von einer Unterordnung unter die Oberämter keine Rede mehr. Die Stände und die Ordinarideputation versammelten sich weiter in Ehingen, mußten aber jetzt vor jedem Jahr einen Haushaltsentwurf in Freiburg abliefern. Bei einer Neubesetzung der Stelle des landständischen Syndikus mußte der Regierung ein Dreiervorschlag eingereicht werden, aus dem sie dann einen Kandidaten bestimmte. Da die Oberämter bei der Besetzung der Stadtschreiberposten ein gleiches Mitspracherecht hatten, war eine obrigkeitliche Beeinflussung des Landtags auch ohne eine größere Verfassungsänderung möglich, da die Stadtschreiber die bedeutendste Gruppe der ständischen Deputierten ausmachten.

Den entscheidenden Einschnitt bildete jedoch das Jahr 1769. In diesem Jahr wurde die von Maria Theresia angeordnete Steuerreform für Schwäbisch-Österreich abgeschlossen, mit der auch die Güter des Adels und der Geistlichkeit der Besteuerung unterworfen wurden. Maria Theresia ernannte den Leiter dieser Reformkommission, den Freiburger Regierungsrat von Majer, zum ständischen Oberdirektor, der künftig an Stelle des Syndikus den Vorsitz bei allen Versammlungen zu führen hatte. Von Majer stellte sich auf dem Plenarlandtag von 1769 den Ständen vor. Er teile seine Ernennung mit, die von der Kaiserin, die in allen ihren Handlungen das Wohl des Landes im Auge habe, ausgesprochen worden sei; die Stände hätten ihn bei der Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Zur Hebung des Wohlstandes der Stände sei es zunächst notwendig gewesen, ein neues Steuersystem zu schaffen, dessen Verwirklichung nunmehr abgeschlossen worden sei. Nun müsse die ständische Verwaltung erweitert werden und schließlich sollten die Stände ein eigenes Landhaus kaufen, in dem sie die Kanzlei mit den Akten und dem nötigen Personal unterbringen konnten, nachdem der bisherige Raum im Ehinger Rathaus nicht einmal für die Akten zureichend war. Auch das „decorum [die Repräsentationspflicht] der Stände erfordere, ein solchen Haus zu haben".

Das Ehinger Landhaus wurde also nicht von den Ständen nach dem Stadtbrand von 1749 als Ausdruck ständischen Selbstbewußtseins gebaut, wie es in den „Kunstdenkmälern Württembergs" heißt, sondern es ist ein auf obrigkeitliche Anweisung gekauftes Verwaltungshaus für die mit dem Steuereinzug beauftragte ständische Verwaltung. Die Stände stimmten widerspruchslos zu; gleichzeitig ging damit – abgesehen von einer Versammlung 1775 – der letzte Plenarlandtag Schwäbisch-Österreichs zu Ende. Bis zur Aufhebung der Landstände 1805 war Landstandschaft nur noch das Recht, im schriftlichen Verfahren die ständischen Beamten beziehungsweise die Mitglieder der Ordinarideputation zu wählen.

Dieser Vorgang stand weder innerhalb der österreichischen Erbländer noch unter den anderen deutschen Territorien isoliert. Maria Theresia hatte in ihrer die gesamten habsburgischen Län-

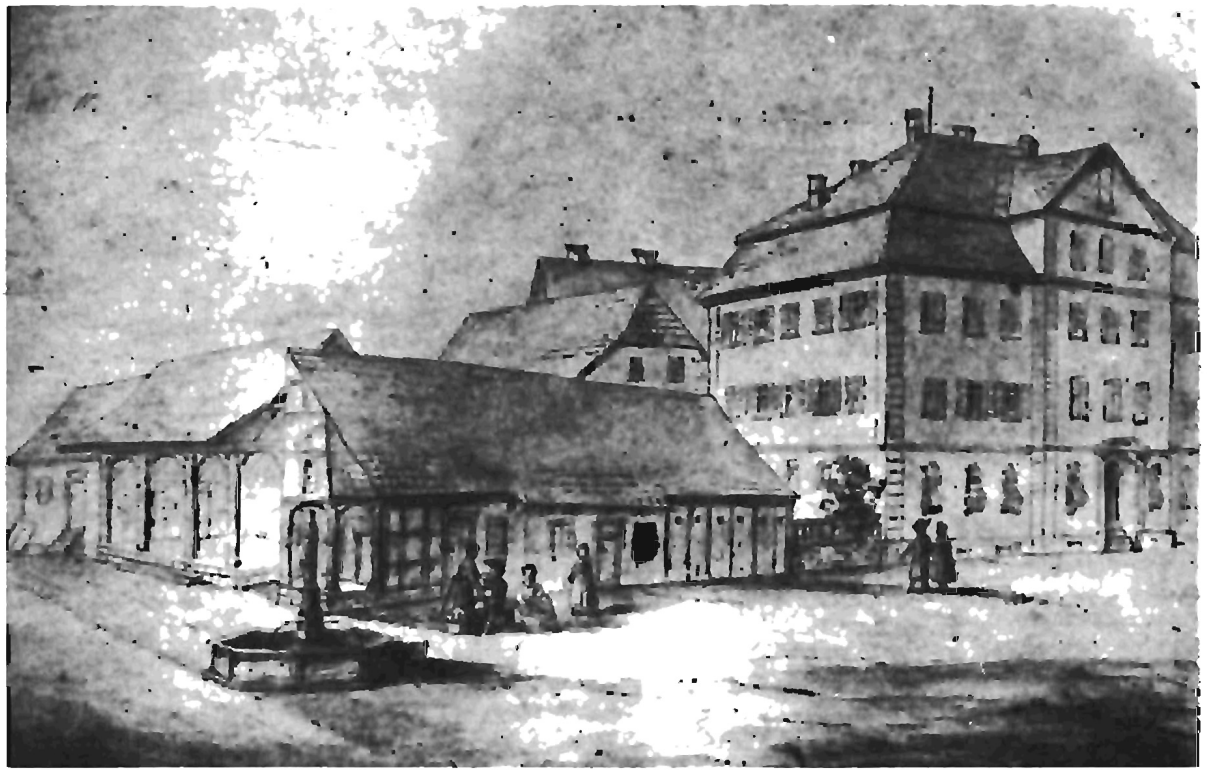

Ansicht des Ständehauses der schwäbisch-österreichischen Landstände aus dem 19. Jahrhundert. Nachdem die ständische Verwaltung über 200 Jahre lang ihren Sitz im Ehinger Rathaus hatte, wurde von der Regierung in Freiburg der Kauf eines Verwaltungsgebäudes angeordnet, einerseits der Repräsentation wegen, hauptsächlich aber deshalb, weil die Verwaltungsaufgaben über den alten bescheidenen Rahmen längst hinausgewachsen waren. – Original in Privatbesitz.

der umgreifenden Staatsreform überall den Einfluß der Landstände zugunsten der staatlichen Behörden zurückgedrängt. Ihr Ziel war dabei, die Leistungskraft des österreichischen Staatswesens für die Auseinandersetzung mit Preußen zu stärken. Die ständische Verwaltung namentlich in den innerösterreichischen Ländern und in Böhmen hatte sich dabei als Hindernis erwiesen und wurde deswegen konsequent beschnitten und der Staatsaufsicht unterstellt. Die Stände in Schwäbisch-Österreich und in Vorarlberg hatten einen solchen umfassenden Einfluß nie besessen; sie wurden von den theresianischen Maßnahmen im Grunde nicht betroffen, weil sie neben der Staatsverwaltung zuviel Macht besessen hätten, sondern weil die Reformmaßnahmen in allen Erbländern einheitlich durchgeführt wurden. Andere deutsche Landesherrn gingen noch härter vor. Sie lösten ihre „Landschaften", die in ihrer Funktion etwa den schwäbisch-österreichischen Landständen entsprachen, ganz auf oder beriefen sie nicht mehr ein und ließen nur die Kasse und die Steuereinzugsorganisation unter dem anspruchsvollen Namen „Landschaft" bestehen.

Der Steuereinzug unter engster staatlicher Aufsicht und Kontrolle war auch die wichtigste Funktion der schwäbisch-österreichischen Stände in den letzten dreißig Jahren ihres Bestehens. Die bisherige Funktion des Landtagsplenums nahm seit 1769 ganz die Ordinarideputation wahr. Beschlüsse konnte auch sie nur in Anwesenheit des Oberdirektors, eines Mitglieds der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg, fassen. Lediglich die Rechnungsprüfung, die älteste und ursprüngliche Aufgabe des Ausschusses, durfte sie weiter allein vornehmen. Sie war jedoch im Grunde sinnlos geworden, nachdem die ständischen Rechnungen nunmehr von der personell erheblich verstärkten ständischen Buchhalterei und Kasse in Ordnung gebracht und in Freiburg durch den Rechnungshof, die Provinzialstaatsbuchhaltung, eingehend nachgeprüft wurden. In die Zuständigkeit der Ordinarideputation fielen die Festsetzung der Steuertermine, die Beschlußfassung über Steuerbeschwerden der Stände, die Regelung von Rekrutenstellungen, die ständische Schuldenaufnahme, die Festsetzung der Entschädigung bei Feuer- und Katastrophenschäden im Rahmen der vom Staat angeordneten und von den Ständen getragenen Feuerversicherung sowie die Formulierung allgemeiner Landesbeschwerden. Auch die unter Maria Theresia und Joseph II. immer wichtiger genommene statistische Erfassung des Landes hatte sie in staatlichem Auftrag durchzuführen.

Nach dem Tode Kaiser Josephs II. erhoben sich in sämtlichen österreichischen Erblanden Unruhen gegen die von zentralistischem und absolutistischem Geist geprägten Veränderungen während seiner Regierungszeit. Sein Nachfolger Leopold II. gab dieser Bewegung nach, indem er allen Ständen erlaubte, ihre Beschwerden zu formulieren, und soweit als möglich Abhilfe zu schaffen versprach. Die schwäbisch-österreichischen Stände verfaßten auf Aufforderung durch die Freiburger Regierung

Hermann von Greifenegg, vorderösterreichischer Regierungs- und Kammerrat (1763–1803), zugleich Oberdirektor der schwäbisch-österreichischen Stände (1797–1803). – Foto: Augustinermuseum Freiburg.

zusammen mit den breisgauischen Ständen eine Beschwerdeschrift, die jedoch im wesentlichen die Handschrift der durch die Mitwirkung von Prälaten und Adel einflußreicheren breisgauischen Stände trug. Leopold gestand ihnen 1790 das Wahlrecht für einen Präsidenten zu, doch blieb diese Bestimmung auf den Breisgau beschränkt. Als Regierungsrat von Majer nach seiner Beförderung zum Präsidenten der Landrechte im Jahre 1797 als Oberdirektor der schwäbisch-österreichischen Stände zurücktrat, ernannte die Freiburger Regierung den dortigen Regimentsrat von Greifenegg zu seinem Nachfolger, ohne daß ein Wahlakt angesetzt worden wäre.

Das Ende der österreichischen Herrschaft

Im Jahre 1803 trat Österreich den Breisgau zunächst an den Herzog von Modena und kurz darauf an seinen Erben, Erzherzog Ferdinand, ab. Für die übrigen habsburgischen Besitzungen in Schwaben befahl Kaiser Franz II. die Errichtung einer eigenen Landesstelle am Sitz der schwäbisch-österreichischen Stände, dann aber, da sich die Unterbringungsmöglichkeiten in Ehingen als nicht zureichend erwiesen, in Günzburg. Der Präsident der neuen schwäbisch-österreichischen Landesstelle wurde zum Präsidenten der Stände bestimmt. Da jedoch wegen des plötzlichen Todes des für diese Stelle vorgesehenen Grafen Ernst von Königsegg kein neuer Präsident ernannt wurde, stand bis 1805 der jeweilige erste Rat der Günzburger Landesstelle den Ständen vor.

Die Zeit von 1803 bis 1805 war eine Periode erheblichster Besitzveränderungen in Süddeutschland, in der die politische Karte dieses Gebietes innerhalb von nur wenigen Monaten immer wieder ihr Gesicht veränderte. Österreich hat sich dabei durchaus aktiv engagiert, wobei die Zielvorstellungen zwar mehrfach wechselten, in keinem Fall aber an einen Rückzug aus diesen alten Stammlanden gedacht war. Die schwäbisch-österreichischen Stände haben ihre Stellung in dem neuen österreichischen Kaisertum von 1804 voll akzeptiert. Nicht nur, daß die eingangs erwähnte Feier zur Annahme der österreichischen Kaiserwürde mit großem Pomp begangen wurde, auch in der Beantwortung der sogenannten Eibergschen Fragen, in denen ein für die Versetzung nach Schwäbisch-Österreich vorgesehener Wiener Gubernialrat sich nach Geschichte, Aufgaben und Funktion der Stände erkundigte, zeigten sie, daß sie für sich einen sinnvollen und mit Aufgaben erfüllten Platz in dem österreichischen Kaiserstaat sahen.

Der völlige Zusammenbruch der Stellung des Hauses Habsburg in Süddeutschland nach dem mißglückten Feldzug von 1805 wurde von den Ständen mit größter Betroffenheit aufgenommen. Kurfürst Friedrich von Württemberg zögerte auch keinen Augenblick, von den ihm im Preßburger Frieden zugesprochenen Herrschaften Besitz zu ergreifen. Nur zwei Tage nach dem Friedensschluß nahm der in württembergische Dienste übergewechselte frühere Syndikus von Munderkingen, von Arand, die Huldigung der Stände ab. Mit einem Defilée und einem Gottesdienst „feierte" man in der von von Arand bis ins Detail festgelegten Ordnung den Übergang an den neuen Staat. In dem unter seiner Regierung üblichen trockenen und bürokratischen Kanzleistil ließ Kaiser Franz den schwäbisch-österreichischen Ständen mitteilen, „daß ich sie, ungeachtet ihrer Entlegenheit von dem übrigen Staatskörper immer zu meinen besten Unterthanen gerechnet habe, daß die vielfältigen Beweise ihrer Treue und Anhänglichkeit meinem Gedächtnis immer tief eingedrückt bleiben werden und daß, wenn

ich es dem ungeachtet nicht hindern konnte, ihrer Beherrschung zu entsagen, die Ursache einzig in dem Drange der Unstände und in meiner Verpflichtung gegen Millionen anderer mir von der Vorsicht anvertrauten Unterthanen aufzusuchen sey, deren Wohlfahrt es zur unbedingten Nothwendigkeit machte, den Frieden herzustellen und sohin die Opfer zu bringen, die zu dessen Erlangung nothwendig waren."

Die ständische Verfassung wurde für aufgehoben erklärt, während die landständischen Beamten zunächst noch im Amt blieben, um für den weiteren Einzug der Steuern zu sorgen. Als in der Mitte des Jahres 1806 abzusehen war, daß die Vereinnahmung Schwäbisch-Österreichs durch Württemberg Bestand haben würde und Österreich sich endgültig aus Süddeutschland zurückgezogen hatte, wandte sich der Syndikus der schwäbisch-österreichischen Stände, Dr. Propst, nochmals in einem Schreiben an den Kaiser, in dem er sowohl die Anhänglichkeit der Stände an das Kaiserhaus wie auch ihre Enttäuschung über die getroffene Entscheidung ausdrückte: „Wie vom Donner getroffen staunen und erstummen selbe über die sonderbare Nachricht, daß die besten, getreuesten und anhänglichsten Unterthanen (wie sich seine Majestät selbst allergnädigst auszudrücken geruhten) von der Hand gewiesen und in dem Maaß abgetreten werden, daß sie nicht nur einem, sondern mehreren ganz fremden Landesherrn zugeteilt, hiemit die Provinz verstuckelt, die vorige Verfassung und die wohlhergebrachten Rechte vernichtet und besonders die ständischen Beamten mit ihren Familien dem traurigen Schicksale ausgesetzt werden, sich den künftigen Landesherrn auf pure discretion überlassen zu sehen."

Der Protest verhallte wirkungslos. Zu Ende des Jahres wurde auch die ständische Verwaltung aufgelöst. Die Integration der neuerworbenen Herrschaften erfolgte in allen drei durch die Umwälzungen von 1803/05 entstandenen süddeutschen Großstaaten Baden, Bayern und Württemberg ohne ständische Beteiligung und nur mit obrigkeitsstaatlichen Mitteln. Es hat, namentlich in Oberschwaben, lange gedauert, bis der Bruch mit dem alten politischen Rahmen von der Bevölkerung hingenommen und der neue Staat akzeptiert war. Dabei dürfte es keine geringe Rolle gespielt haben, daß in allen neuwürttembergischen Gebieten der Bevölkerung durch die Aufhebung aller alten ständischen und landschaftlichen Organe jede Möglichkeit der Mitbestimmung genommen worden war. Der badische Landtag wurde schon bald, der Stuttgarter erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts als Forum zur Vertretung der eigenen Interessen empfunden, womit dann die Integration der neuen Staatsgebiete weitgehend abgeschlossen war.

Quellen und Literatur

Hauptstaatsarchiv Stuttgart: B17–61.

Generallandesarchiv Karlsruhe: Abt. 61, 65–68, 72, 79.

Stadtarchiv Bad Waldsee: Bü. 394–396.

Stadtarchiv Riedlingen: Bü. A II 2.

Tiroler Landesarchiv Innsbruck: Kopialbücher, Ältere Reihe, Jüngere Reihe; Vorarlberger Landtagsakten; Pestarchivakten; Miscellanea Akten; Ambraser Akten; Handschriften.

Theodor Knapp: Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. Bd. 1–2 Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Tübingen 1919).

Franz Quarthal, Georg Wieland und Birgit Dürr: Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753–1805. Bühl/Baden 1977, = Veröffentlichung des Alemannischen Instituts 43).

Franz Quarthal: Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich. – Stuttgart (im Druck) = Schriften zur südwestdeutschen Landesgeschichte. (Dort werden auch die jeweiligen Einzelnachweise gegeben).

Nico Sapper: Die Schwäbisch-Österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert. Stuttgart 1965 = Schriften zur südwestdt. Landeskunde 6.

Als der Krieg zu Ende war: Geborstene Wände, leere Fensterhöhlen, Schutt, aus dem da und dort eine Säule aufragt – das war der Anblick des „Weißen Saales" 1946.

Das Neue Schloß in Stuttgart im Bombenkrieg

Chronik der Zerstörung durch die Luftangriffe des Jahres 1944

Von Werner Fleischhauer, Stuttgart

Über die Geschicke des Stuttgarter Schlosses, eines der schönsten Bauwerke der deutschen Barockarchitektur, im Bombenkrieg, gibt es nur ganz wenige, zudem dürftige Berichte. Somit dürften Beobachtungen eines Augenzeugen nicht ohne Interesse und Wert sein, zumal diese auf Notizen beruhen, die während der Geschehnisse gemacht worden sind.

Erstaunlich lange war der aus der Luft gut sichtbare, sehr ausgedehnte Bau in der Mitte der Stadt bei den zahlreichen Angriffen verschont geblieben. Erstmals am 21. Februar 1944, nachts gegen 3 Uhr, traf eine Brandbombe das Dach des Schloßflügels gegen die Anlagen. Dieser Brand konnte gelöscht werden. Aber der Luftdruck einer Mine, welche die Nymphengruppe von Dannecker am Oberen Anlagensee traf und zerstörte, hat die von Thouret gestalteten Räume samt ihrer interessanten Ausmalung im Pompejanischen Stil im ersten Stock des Flügels verwüstet. Die stuckierten Zimmerdecken stürzten zum großen Teil herunter und, was sich in der Folge besonders verheerend auswirken sollte, in der langen Zimmerflucht bis zum Mittelbau unter der Kronenkuppel wurden alle Türen ausgerissen und eingedrückt.

Einige Stunden später aber, gegen 7 Uhr, hatte sich ein bisher nicht wahrzunehmender schwelender Brand im Dachstock des Schloßflügels gegen das Alte Schloß Luft verschafft und schlug in hellen Flammen hoch. Bald war der